

Gingabe vom 12. Dezember 1912

betreffend

Gingriffe der Kommunen in das Selbstbestimmungsrecht der Unternehmer auf Grund § 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1875
(nebst Anlagen)

Der Verband hat sich über die Versuche, durch Regulierungsverträge den Bau kleiner Wohnungen in bestimmten Gebieten zu beschränken oder auszuschließen, Materialien verschafft, die ihm Veranlassung gaben, in einer Eingabe vom 11. Dezember 1912 an die zuständigen Ministerien folgendes auszuführen:

„Nach den Bestimmungen des Baufluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 haben die Gemeinden die Aufgabe, die für den Verkehr und für die Entwicklung der Ortschaften erforderlichen Straßen auszubauen. § 15 des Gesetzes gibt den Gemeinden die Möglichkeit, diese Aufgabe auf die Grundstückseigentümer abzuwälzen. In Groß-Berlin machen die Kommunen hiervon ständig Gebrauch, denn erfahrungsgemäß werden die Straßen hier unter Ausschaltung der ortsstatutarischen Bestimmungen auf Grund besonderer privatrechtlicher Verträge in der Regel durch die Terrainengesellschaften oder die Privat-Grundstückseigentümer ausgeführt.

Da der § 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 den Gemeinden eine Handhabe bietet, das Bauen an nicht-regulierten Straßen zu verhindern, so sind die Unternehmer, welche das Gelände erschließen wollen, bei jenen vertraglichen Vereinbarungen völlig abhängig von dem Willen der Kommunen.

In früheren Jahren beschränkte sich der Regulierungsvertrag in der Regel auf die Feststellung der Termine für die Herstellung der Straßen, während die sonstigen Vertragsbestimmungen als Grundlage die Vorschriften der jeweils geltenden Ortsstatuten hatten. Im Laufe der Zeit haben es die Gemeinden indessen verstanden, ihre durch die gesetzlichen Bestimmungen geschaffene günstige Lage auszunutzen. Es sind auf diese Weise nach und nach Vorschriften in die Regu-